

**Ausschreibungsleitfaden für
die 2. Ausschreibung
Qualifizierungsnetze**

**im Rahmen des Förderungsschwerpunkts:
Forschungskompetenzen für die Wirtschaft**



Inhaltsverzeichnis

0	Präambel	3
1	AUSSCHREIBUNGSZIELE	3
2	DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	4
3	AUSCHREIBUNGSDOKUMENTE	5
4	RECHTSGRUNDLAGEN	5
5	ANFORDERUNGEN UND FÖRDERUNGSKONDITIONEN	5
5.1	Was sind Qualifizierungsnetze?	5
5.2	Welche Anforderungen werden an das Konsortium gestellt?	6
5.2.1	Rollen im Konsortium.....	7
5.2.2	Was sind die Pflichten der Konsortialführung?.....	8
5.3	Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?	8
5.3.1	Wer ist teilnahmeberechtigt und förderbar?.....	8
5.3.2	Wer ist nicht förderbar?.....	9
5.4	Folgende beispielhafte Maßnahmen können nicht gefördert werden	9
5.5	Wie hoch ist die Förderung?	10
5.6	Welche Kosten werden anerkannt?	10
5.7	Was ist bei der Regelung der Verwertungsrechte zu beachten?	11
5.8	Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?.....	11
5.9	Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	13
5.10	Müssen weitere Projekte angegeben werden?.....	14
5.11	Wissenschaftliche Integrität.....	14
6	ABLAUF DER EINREICHUNG	15
6.1	Wie verläuft die Einreichung?	15
6.2	Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten gesichert?	15
7	PROJEKTBEWERTUNG UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG	16
7.1	Was ist die Formalprüfung?	16
7.2	Wie verläuft das Bewertungsverfahren?	16
7.3	Wer trifft die Förderungsentscheidung?.....	17
8	WIE ERFOLGT DIE FÖRDERUNGSVERTRAGSERRICHTUNG?	17
8.1	Wie sind Empfehlungen und Auflagen zu berücksichtigen?.....	17
8.2	Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsraten?.....	18
8.3	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	18
8.4	Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?	19
8.5	Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?	19
8.6	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	20
8.7	Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?	20
9	WEITERE FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN	21
10	WARUM GENDER IM AUSWAHLVERFAHREN?	22

0 Präambel

Mit dem Förderungsschwerpunkt „Forschungskompetenzen für die Wirtschaft“ werden vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWF) die Ausweitung des Innovationsbegriffs und Förderung der Humanressourcen-Entwicklung forciert. Gleichzeitig wird ein Beitrag zur Erreichung des Zieles der gemeinsamen FTI-Strategie der Bundesregierung „**Nachhaltige Reform des österreichischen Bildungswesen**“ geleistet.

Im Mittelpunkt des Förderungsschwerpunkts „Forschungskompetenzen für die Wirtschaft“ steht einerseits die strukturelle Förderung des **systematischen Aufbaus und der Höherqualifizierung des bestehenden Forschungs- und Innovationspersonals in österreichischen Unternehmen**. Andererseits soll eine **stärkere Verankerung unternehmensrelevanter Lehr- und Forschungsschwerpunkte an Universitäten und Fachhochschulen** erfolgen.

Im Rahmen des Förderungsschwerpunktes "Forschungskompetenzen für die Wirtschaft" stehen drei Instrumente zur Verfügung:

- 1) Kompetenzaufbau: **Qualifizierungsseminare**
- 2) Kompetenzvertiefung: **Qualifizierungsnetze**
- 3) Kompetenzerweiterung in der angewandten Forschung:
Innovationslehrveranstaltungen

Alle Details zum gesamten Förderschwerpunkt finden Sie aktuell unter <http://www.ffg.at/Forschungskompetenzen> auf der Website der FFG.

1 AUSSCHREIBUNGSZIELE

Der vorliegende Leitfaden spezifiziert die Bedingungen für das Instrument Qualifizierungsnetze zur Kompetenzvertiefung. Folgendes operative Ziel wurde für das Instrument Qualifizierungsnetze definiert:

Ziel: Erhöhung der Innovations- & Nachfragekompetenz in zukunftsrelevanten Technologiefeldern über die Qualifizierung von Mitarbeitenden

- ⇒ Vernetzung von Wissenschaft und Forschung mit der Wirtschaft und Formierung zu regional möglichst geschlossenen Wertschöpfungsketten in erfolgversprechenden Technologie- und Anwendungsfeldern.
- ⇒ Ermöglichen eines Überblicks der beteiligten Akteure über für sie relevante Technologiefelder.
- ⇒ Die beteiligten Kooperationspartner sollen Durchbrüche von für sie relevanten innovativen Technologien in Zukunft besser antizipieren und von neu entstehenden Geschäftsfeldern stärker profitieren können.
- ⇒ Erhöhung der für Innovationen notwendigen Kompetenz und des Engagements der beteiligten Akteure. Bei der notwendigen Kompetenz können gleichermaßen Aspekte des Wissens einerseits und der Kreativität andererseits abgedeckt werden.

2 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Der Leitfaden für Qualifizierungsnetze enthält Informationen zu den grundlegenden **Anforderungen, Förderungskonditionen und Abläufen**, die für die Einreichung von Förderungsansuchen notwendig sind.







Instrument	Qualifizierungsnetze
Kurzbeschreibung	mittelfristige, zeitlich begrenzte und maßgeschneiderte Qualifizierungsmaßnahmen für Unternehmen (speziell KMU) in Kooperation mit Universitäten und/oder Fachhochschulen
Im Web	http://www.ffg.at/qualifizierungsnetze
Eckdaten	
beantragte Förderung in €	max. 500.000,--
Förderquote	max. 100 % (abhängig vom Organisationstyp)
Laufzeit in Monaten	min. 6 Monate bis max. 24 Monate
Mindestkonsortium	3 voneinander unabhängige KMU ¹ & 1 Universität/FH
Budget gesamt	5,1 Millionen EURO für die 2. Ausschreibung
Geldgeber	BMWFJ
Ausschreibungsbeginn	21.10.2013
Einreichfrist	03.03.2014 (12:00 Uhr MEZ)
Sprache	deutsch
Ansprechpersonen	<p>Programmmanagement: Mag. Stefan Eichberger, T (0)5 7755 – 2702, E stefan.eichberger@ffg.at</p> <p>Mag.^a Christiane Ingerle, T (0)5 7755 – 2302, E christiane.ingerle@ffg.at</p> <p>Informationen bezüglich Kosten und Finanzierung: Mag. Alexander Glechner, T (0) 57755 – 6082, E alexander.glechner@ffg.at</p> <p>Mag.^a (FH) Christa Jakes, T (0) 57755 – 6083, E christa.jakes@ffg.at</p>
Information im Web	http://www.ffg.at/ausschreibungen/qualifizierungsnetze-2-ausschreibung

¹ KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht:

http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/files/sme_definition/sme_user_guide_de.pdf

3 AUSCHREIBUNGSDOKUMENTE

Im Rahmen dieser Ausschreibung sind folgende Ausschreibungsdokumente für **Förderungen** gültig:

Übersicht Ausschreibungsdokumente	
zum Download: www.ffg.at/ausschreibungen/qualifizierungsnetze-2-ausschreibung	
Ausschreibungsdokumente	 Ausschreibungsleitfaden  Projektbeschreibung  Kostenplan detailliert (pro Partner)  Kostenplan kumuliert (Gesamtübersicht)  Absichtserklärung
Allgemeine Regelungen zu Kosten	 Kostenleitfaden 1.3 (Leitfaden zur Behandlung der Projektkosten)

4 RECHTSGRUNDLAGEN

Als Rechtsgrundlage dieser Förderung kommt hier die [Sonderrichtlinie Forschungskompetenzen für die Wirtschaft](#) (GZ BMWFJ-98.340/0025-C1/10/2011) vom 27.06.2011 zur Anwendung.

5 ANFORDERUNGEN UND FÖRDERUNGSKONDITIONEN

5.1 Was sind Qualifizierungsnetze?

Qualifizierungsnetze sind mittelfristige, zeitlich begrenzte und maßgeschneiderte Qualifizierungsmaßnahmen zwischen mindestens drei Unternehmen (KMU) und mindestens einer Universität oder Fachhochschule. Förderbar sind Vorhaben, die den Zielsetzungen des Instruments Qualifizierungsnetze entsprechen, zum Beispiel Qualifizierungsmaßnahmen

- zu aktuellen Technologieentwicklungen
- zu unternehmensrelevanten FTEI²-Fragestellungen
- zu neuen Anwendungsfeldern
- zur Kompetenz- und Kreativitätserhöhung
- zum Aufbau von Innovations- und Nachfragekompetenz
- zur Einführung neuer Technologien in Unternehmen

² FTEI ist Abkürzung für: Forschung, technologische Entwicklung und Innovation

Qualifizierungsnetze werden **in Form eines Konsortiums** eingereicht. Die erforderlichen Partnerstrukturen für die geförderten Vorhaben können dabei neu aufgebaut werden oder auf bereits bestehenden Netzwerkstrukturen basieren.

Beteiligte **Unternehmen** konzipieren in Kooperation mit **Universitäten** und/oder **Fachhochschulen** zeitlich begrenzte Ausbildungsangebote für ihre MitarbeiterInnen. Ziel ist es, ein maßgeschneidertes Angebot zu gestalten, das den Qualifizierungsbedarf der beteiligten Unternehmen als Ausgangspunkt hat, kooperativ und zukunftsorientiert ist. Es dürfen keine bereits am Markt oder im Unternehmen bestehenden Qualifizierungsmaßnahmen dupliziert werden.

Die Laufzeit eines Vorhabens ist mit **mindestens 6 Monaten** und **maximal 24 Monate** beschränkt und umfasst die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Qualifizierungsmaßnahme. Die Dauer der Qualifizierungsmaßnahmen ist im Rahmen der Vorgaben (max. Förderung und Laufzeit) sowohl an die Anzahl der Partner als auch an die Inhalte und Themen anzupassen. Für das Vorhaben ist im Förderungsansuchen jedenfalls ein plausibles Wert-Mengen-Gerüst darzustellen.

Die Qualifizierungsmaßnahmen müssen an geeigneten Schulungsorten in Österreich organisiert werden. Die Räumlichkeiten können bei den beteiligten Organisationen angesiedelt sein oder extern angemietet werden.

Die Förderung richtet sich insbesondere an **FTEI-EinsteigerInnen und technologisch kompetente Unternehmen**. Bei sogenannten FTEI-EinsteigerInnen handelt es sich um Unternehmen, die bislang keine oder nur wenige kontinuierliche Innovationsaktivitäten gesetzt haben; bei technologisch kompetenten Unternehmen um solche, die mehrere TechnikerInnen oder ForscherInnen beschäftigen und typischerweise ein eigenes F&E-Budget haben.

5.2 Welche Anforderungen werden an das Konsortium gestellt?

Das Konsortium besteht aus mindestens:

- 3 voneinander unabhängigen KMU³ mit FTEI-Bezug **und**
- 1 Universität oder Fachhochschule

jeweils mit Standort in Österreich. Weiters können im Konsortium als **Partner** vertreten sein:

- Großunternehmen
- Intermediär(e): Clusterinitiativen, Technologie- und Transferzentren
- sonstige tertiäre Bildungs- und Forschungseinrichtung(en)

³ Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der eigenständigen Unternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S 36-41)
http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/files/sme_definition/sme_user_guide_de.pdf

Das Konsortium bestimmt einen Partner als Konsortialführung, der als Einreicher des Förderungsansuchens gilt und als Ansprechpartner gegenüber der FFG auftritt. Der kooperative Charakter des Vorhabens wird durch den verpflichtenden Abschluss eines **Konsortialvertrages** unterstrichen, in dem die Rechte und Pflichten der Partner festgelegt sind.

5.2.1 Rollen im Konsortium:

Von den MitarbeiterInnen in den am Konsortium beteiligten Organisationen können unterschiedliche Rollen eingenommen werden:

- **AusbildungsteilnehmerInnen:** hierbei handelt es sich um diejenigen Personen, die an den Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen. Diese Personen sollen über die gesamte Laufzeit an den Qualifizierungsnetzen teilnehmen.
 - Diese Personen sind in erster Linie von den im Konsortium vertretenen **Unternehmenspartnern** zu entsenden. Es können auch von den teilnehmenden **Universitäten** und **Fachhochschulen** TeilnehmerInnen entsendet werden. Diese müssen MitarbeiterInnen an der jeweiligen Hochschule sein, sich zumindest in einem Doktoratsstudium befinden und dürfen in Summe max. 20 % der gesamten AusbildungsteilnehmerInnen stellen.
 - Die Anzahl der TeilnehmerInnen an den Projekten ist nach oben nicht begrenzt, wobei die konzipierten Maßnahmen auf die Anzahl der TeilnehmerInnen abzustimmen sind.
 - Bei der Zusammensetzung der TeilnehmerInnen ist auf ein ausgeglichenes Verhältnis der zu qualifizierenden MitarbeiterInnen zwischen den teilnehmenden Unternehmen und auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten. Sollte eine entsprechende Verteilung nicht möglich sein, so ist dies nachvollziehbar zu begründen.
 - Die Auswahl der zu entsendenden AusbildungsteilnehmerInnen erfolgt durch die kooperierenden Projektpartner selbst, wobei auf die Auswahlkriterien wie Transparenz, Plausibilität und Nachvollziehbarkeit (z. B. Arbeitsbereiche, Verwendungsgruppen, Geschlechterverhältnis) größter Wert zu legen ist. Eine Abstimmung mit der Konsortialführung ist jedenfalls notwendig und der Auswahlprozess bzw. die Auswahl der TeilnehmerInnen sind im Förderungsansuchen entsprechend darzustellen.
- **Vortragende/AusbildnerInnen:** hierbei handelt es sich um diejenigen Personen, die als Vortragende/AusbildnerInnen im Rahmen der Qualifizierungsnetze eingesetzt werden. Diese Personen sind grundsätzlich von den im Konsortium vertretenen nationalen **wissenschaftlichen Partnern** zu entsenden. Externe bzw. auch internationale Expertise kann mit Begründung auch zugekauft werden.

- **Personen für Verwaltung/Administration/Konzeptentwicklung:** hierbei handelt es sich um diejenigen Personen, die im Zuge der Entwicklung und Organisation der Qualifizierungsnetze administrative/organisatorische/inhaltliche Tätigkeiten (Konzeptentwicklung, Terminkoordination, Projektmanagement) ausüben. Diese Personen können von allen im Konsortium vertretenen Partnern gestellt werden.

5.2.2 Was sind die Pflichten der Konsortialführung?

Der Konsortialführung obliegt das Projektmanagement und die Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Projektpartnern für die gesamte Laufzeit des Vorhabens. Dazu gehören die Prüfung der Berichte und Abrechnungen aller Konsortialpartner anhand der von den Konsortialpartnern bekannt gegebenen Daten und Angaben. Dazu bestätigt die Konsortialführung gegenüber der FFG, dass

- die abgerechneten Kosten projektrelevant d.h. dem Projekt eindeutig zuordenbar sind.
- das Projekt im Hinblick auf Kosten und inhaltlicher Ausrichtung der Genehmigung entspricht oder Änderungen rechtzeitig angezeigt wurden.
- die Abrechnung und die Berichtslegung vollständig sind und den Vorgaben der Förderungsrichtlinien und Leitfäden entsprechen.

5.3 Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?

5.3.1 Wer ist teilnahmeberechtigt und förderbar?

Förderbar sind außerhalb der Bundesverwaltung stehende juristische Personen, Personengesellschaften oder EinzelunternehmerInnen.

Folgende Auflistung illustriert exemplarisch die möglichen Rechtsformen förderbarer Organisationen:

juristische Personen

- Kapitalgesellschaften, wie GmbH; AG;
- Universitäten gemäß § 6 Universitätsgesetz 2002;
- Privatuniversitäten⁴

Personengesellschaften

- offene Gesellschaften (OG);
- Kommanditgesellschaften (KG);

EinzelunternehmerInnen

⁴ **Neuregelung ab dem 1. März 2012 für Privatuniversitäten (Bundesgesetz über Privatuniversitäten (Privatuniversitätengesetz – PUG)):** Privatuniversitäten sind ab dem 1. März 2012 förderbar (§8 Abs. 1 PUG). Die neue Regelung wird auf alle Vorhaben angewandt, die nach dem 1. März eingereicht werden. Für Einreichungen vor dem 1. März gilt weiterhin die im nachfolgenden Kapitel angeführte Einschränkung für Privatuniversitäten.

- Vereine;
- Selbstverwaltungskörper;
- vom Bund verschiedene juristische Personen als Erhalter von Fachhochschul-Studienlehrgängen und Fachhochschulen;
- europäische Gesellschaften (SE)
- europäische Genossenschaft (SCE)
- europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)

Förderbare Organisationen können sich an der Ausschreibung als Konsortialführung oder Partner beteiligen und erhalten eine Förderungsquote entsprechend des Organisationstyps (s. Kapitel 5.5)

5.3.2 Wer ist nicht förderbar?

Natürliche Personen und **ausländische Partner** sind **als Projektpartner nicht** teilnahmeberechtigt.

Natürliche Personen und ausländische Partner können aber als **Subauftragnehmer** in Betracht gezogen werden. Subauftragnehmer sind jedoch nicht Partner im Sinne eines Qualifizierungsnetzes. Sie erbringen definierte Leistungen für Partner, die in der Projektkostenkategorie „Drittkosten“ angeführt werden.

5.4 Folgende beispielhafte Maßnahmen können nicht gefördert werden

- bereits laufende Projekte
- Standardausbildungen (z.B. Projektmanagement, Englischkurse, Präsentationstechniken)
- Projekte ohne klaren FTEI-Bezug
- Projekte mit Durchführungsort im Ausland
- betriebsinterne Einschulungen
- innerbetriebliche Strukturmaßnahmen (z.B. Umrüsten von Anlagen, Einführen von Prozessmanagement, Maßnahmen zur Energieeinsparung)
- Produktschulungen

5.5 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung pro Projekt beträgt maximal 500.000 EUR.

Die Förderung erfolgt in Form von nicht-rückzahlbaren Zuschüssen.

Die **Förderungsquote** für jeden Konsortialpartner richtet sich nach dem jeweiligen **Organisationstyp**.

FörderwerberIn	Beihilfenhöchstintensität
Kleine Unternehmen (KU)	80%
Mittlere Unternehmen (GU)	70%
Große Unternehmen (GU), Intermediäre	60%
Universitäten, Fachhochschulen, Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen	100%

5.6 Welche Kosten werden anerkannt?

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer des geförderten Vorhabens entstanden sind.

Der frühest mögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist nach Einreichung des Förderungsansuchens. Der Zeitraum der **Kostenanerkennung** entspricht der **vertraglich festgelegten Laufzeit des Projektes**, die mit dem Datum des Projektstartes beginnt und dem Datum des Projektendes endet.

Detailinformationen zu anerkennbaren und nicht anerkennbaren Kosten sind im „Leitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderungsansuchen und Berichten“ - kurz Kostenleitfaden - unter der Webadresse www.ffg.at/kostenleitfaden festgelegt. Für die 2. Ausschreibung Qualifizierungsnetze ist die Version 1.3 gültig.

Dabei ist zu beachten, dass nur jene Leistungen gefördert werden können, die auch der **Ausbildungsbeihilfe (AGVO)**⁵ zugeordnet werden können:

- a. Personalkosten für die AusbilderInnen
- b. Reise- und Aufenthaltskosten der AusbilderInnen und der AusbildungsteilnehmerInnen
- c. sonstige laufende Aufwendungen wie unmittelbar mit dem Vorhaben zusammenhängende Materialien und Ausstattung
- d. Abschreibung von Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen, soweit sie **ausschließlich** für das Ausbildungsvorhaben verwendet werden
- e. Kosten für Beratungsdienste betreffend die Ausbildungsmaßnahme

⁵ Download unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:214:0003:0047:de:PDF> (Artikel 39)

- f. Personalkosten für AusbildungsteilnehmerInnen und allgemeine indirekte Kosten (Verwaltungskosten, Miete, Gemeinkosten) bis zur Höhe der Gesamtsumme der unter den Buchstaben a bis e genannten sonstigen förderbaren Kosten.
- g. Personalkosten sowie Sach- und Materialkosten im Zusammenhang mit der Organisation der Ausbildungsmaßnahme

Zusätzlich zum Kostenleitfaden und der Ausbildungsbeihilfe gelten für Qualifizierungsnetze folgende Einschränkungen:

- **Personalkosten:** Auf die Personalkosten aller ProjektmitarbeiterInnen können maximal 20 % Gemeinkostenzuschlag verrechnet werden.
- **Kosten für Projektmanagement:** Die Kosten für Projektmanagement (z.B. für Verwaltung des Netzwerks, Schulungsorganisation) können maximal 10 % der Gesamtkosten des Projekts betragen.
- **Drittkosten:** Insgesamt dürfen die Drittkosten nicht mehr als 30% der Gesamtkosten des Projekts betragen.

5.7 Was ist bei der Regelung der Verwertungsrechte zu beachten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Konsortium. Vor Auszahlung der zweiten Förderungsrate muss ein firmenmäßig gezeichneter **Konsortialvertrag** bei der Konsortialführung vorliegen, der die **Zusammenarbeit und insbesondere auch die Verwertungsrechte (IPR) an den geförderten Projektergebnissen regelt**.

Da im Falle der Zusammenarbeit von Unternehmen und Forschungseinrichtungen auch die Forschungseinrichtungen Anspruch auf Verwertungsrechte (Nutzung, Lizenzgebühren, usw.) haben, müssen die Unternehmen an die Forschungseinrichtungen ein marktübliches Entgelt für deren geistige Eigentumsrechte zahlen, falls eine kommerzielle Verwertung durch die Unternehmenspartner erfolgen soll. Jedenfalls sind die Bestimmungen des Gemeinschaftsrahmens für FuEuI (2006/C 323/01) hinsichtlich der Zusammenarbeit von Forschungseinrichtungen und Unternehmen einzuhalten.

5.8 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?

Die Beurteilung von Förderungsansuchen im Rahmen der Ausschreibung Qualifizierungsnetze erfolgt nach folgenden **vier Hauptkriterien**:

- Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ziele der Ausschreibung
- Qualität des Vorhabens
- Eignung der Förderungswerber/Projektbeteiligten
- Ökonomisches Potenzial und Verwertung

Die folgende Tabelle spezifiziert die relevanten **Subkriterien** und die dahinter liegenden Fragestellungen. Im Zuge der Bewertung der Vorhaben werden zu jedem Kriterium Punkte vergeben. Für jedes Kriterium gibt es darüber hinaus einen Schwellenwert. Es werden nur Vorhaben gefördert, die in jedem Kriterium mindestens den Schwellenwert und in Summe mindestens 60 Punkte erreichen.

Förderkriterien – Erläuterungen		Punkte	Schwellenwert
1. Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung		30	15
Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibungsschwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> In welchem Ausmaß trägt das Förderungsansuchen zur Erreichung der Ausschreibungsziele bei? Die Ausschreibungsziele sind unter Kapitel 1 erläutert. 		
Anreizwirkung der Förderung* - Additionalität	<ul style="list-style-type: none"> Kann durch die Förderung das Vorhaben schneller umgesetzt werden? Wird durch die Förderung das Vorhaben größer dimensioniert? Wird durch die Förderung das Vorhaben ambitionierter? z.B.: <ul style="list-style-type: none"> auf Innovationssprünge ausgerichtet mit neuen oder vertieften Kooperationen Stimuliert die Förderung des Vorhabens bei den Projektbeteiligten insgesamt höhere F&E-Investitionen – auch über das konkrete Vorhaben hinausgehend. z.B.: <ul style="list-style-type: none"> Stimulierung von F&E-Projekten 		
Beschleunigung des Vorhabens			
Vergrößerung des Vorhabens			
Erhöhung der Reichweite des Vorhabens			
Erhöhung der F&E-Investitionen insgesamt			
Beitrag des Förderungsansuchens zu Gender-Aspekten sowie gesellschaftlichen/sozialen/ethischen und Umweltaspekten	<ul style="list-style-type: none"> Wurden Gender-Aspekte bei der inhaltlichen Projektplanung berücksichtigt und sind positive Folgewirkungen zu erwarten? [Die Berücksichtigung von Gender-Aspekten in der angewandten Forschung bedeutet, die vielfältigen Lebensrealitäten der Frauen und Männer und die daraus entstehenden unterschiedlichen Bedürfnisse zu berücksichtigen.] Wurden gesellschaftliche/soziale/ethische und Umweltaspekte bei der Projektplanung inhaltlich berücksichtigt und sind positive Folgewirkungen zu erwarten? [Hierzu gehören insbesondere Auswirkungen auf die Beschäftigung, Arbeitsqualität, Arbeitsbedingungen und die Umwelt, sowie ethische und soziale Implikationen des Projekts. Derartige Aspekte sind je nach Auftreten zu berücksichtigen.] 		
2. Qualität des Vorhabens		30	15
Darstellung des State-of-the-Art	<ul style="list-style-type: none"> Ist der Stand des Wissens/ Stand der Technik (in den Unternehmen) ausreichend und nachvollziehbar dargestellt? Inwiefern grenzt sich die geplante Qualifizierungsmaßnahme zum bereits am Markt bestehenden Weiterbildungsangebot ab? Handelt es sich bei geplantem Vorhaben um eine neue Qualifizierungsmaßnahme und nicht um eine Duplizierung von bereits am Markt vorhandenen Angeboten? 		
Fachliche Qualität	<ul style="list-style-type: none"> Sind die geplanten Lösungsansätze bzw. die didaktisch/methodisch aufbereiteten wissenschaftlichen Inputs zur Erreichung der Qualifizierungsziele angemessen? 		
Qualität der Planung	<ul style="list-style-type: none"> Ist der Zeit- und Arbeitsplan gut strukturiert, nachvollziehbar und realistisch? [Plausibles Wert-Mengen-Gerüst in Bezug auf TeilnehmerInnen, Laufzeit, Vorbereitungs- und Durchführungszeit und Kosten] Sind alle Abläufe und Strukturen (z. B. Auswahl der Teilnehmenden) im Förderungsansuchen transparent und nachvollziehbar dargestellt? Sind die Projektbeteiligten hinsichtlich Kapazität, Kompetenz und Rolle gut integriert? Ist/sind die Finanzplanung bzw. die geplanten Kosten 		

		angemessen und nachvollziehbar?	
3. Eignung der Förderungswerber/Projektbeteiligten		20	10
Fachliche Kompetenz des Konsortiums	<ul style="list-style-type: none"> • Sind die für das geplante Vorhaben erforderlichen fachlichen Kompetenzen durch das Konsortium abgedeckt bzw. im Förderungsansuchen dargestellt? • Ist die Zusammensetzung des Konsortiums hinsichtlich der Zielerreichung des geplanten Vorhabens angemessen? 		
Potenzial des Konsortiums zur Umsetzung des Vorhabens	<ul style="list-style-type: none"> • Sind im Konsortium die nötige(n) Managementfähigkeit und –kapazitäten zur Durchführung des geplanten Vorhabens vorhanden? • Ist das Konsortium angemessen dimensioniert (z.B. Anzahl der teilnehmenden Unternehmen, Ausgewogenheit zw. wissenschaftlichen Partnern und Unternehmenspartnern) 		
Geschlechterspezifische Ausgewogenheit im Projektteam	<ul style="list-style-type: none"> • Weist die Zusammensetzung des Projektteams eine geschlechterspezifische Ausgewogenheit auf? • Werden branchenübliche Verhältnisse verbessert? [Die geschlechterspezifische Ausgewogenheit ist für Frauen wie für Männer in gleichem Maße zu bewerten.] 		
4. Ökonomisches Potenzial und Verwertung		20	10
Innovationskompetenz und Positionierung am Markt	<ul style="list-style-type: none"> • Trägt die geplante Maßnahme dazu bei, dass die teilnehmenden Unternehmen Zielmärkte zukünftig besser identifizieren bzw. bearbeiten können? • Ist zu erwarten, dass durch die Maßnahme die Technologie- bzw. Innovationskompetenz in den angestammten Märkten ausgebaut wird? 		
Verwertungsstrategie	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Wirkung erwarten sich die einzelnen Partner? • Ist die Verwertungsstrategie nachvollziehbar und realistisch dargestellt? [Wie sollen die Ergebnisse/das Wissen aus der Qualifizierungsmaßnahme in den einzelnen Unternehmen verwertet werden? Wie erfolgt die Verwertung der Qualifizierungsmaßnahme durch die wissenschaftlichen Partner?] • Ist eine längerfristige Vernetzung zwischen den beteiligten Unternehmen auch über den Förderungszeitraum hinaus geplant? 		
Summe		100	60

* Laut den Bestimmungen des EU-Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation ist die Anreizwirkung der Förderung (Additionalität) bei Großunternehmen detailliert nachzuweisen. Dazu ist von den Großunternehmen im Konsortium ein gesonderter Nachweis vorzulegen.

5.9 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch via **eCall** unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at> möglich. Als **Teil des elektronischen Antrags** sind folgende Dokumente **über die eCall Upload-Funktion** anzuschließen:

- **Projektbeschreibung:** Inhaltliches Förderungsansuchen – Upload als pdf – Dokument
- **Kostenplan:** Tabellenteil des Förderungsansuchens – Upload als Excel - Dokument, detailliert (pro Partner) und kumuliert (Gesamtübersicht)

Anlagen zum elektronischen Antrag:

- Lebensläufe aller wissenschaftlich relevanten ProjektmitarbeiterInnen und der Projektleitung

- Absichtserklärung aller Konsortialpartner (inkl. Konsortialführung)
- Nachweis der Anreizwirkung der Förderung bei beteiligten Großunternehmen (GU).
- Liegen keine Daten in dem auf dem österreichischen Firmenbuch aufbauenden Firmenkompass vor (z.B. bei Vereinen, Start-ups, Einzelunternehmen, Ausländische Unternehmen), so muss im Zuge der Antragseinreichung eine eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status abgegeben werden.
- Im eCall unter Stammdaten sind die Jahresabschlüsse (Bilanz, GuV) der letzten 3 Geschäftsjahre hochzuladen. Falls weitere Dokumente oder Anlagen erforderlich sind, ist dies im entsprechenden Antragsformular festgehalten.

Weitere Unterlagen können im Einzelfall gefordert werden.

Die **Sprache**, in welcher das Förderungsansuchen zu verfassen ist, ist **Deutsch**.

5.10 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Im Förderungsansuchen müssen jene Projekte angeführt werden, die mit öffentlichen nationalen Mitteln und/oder EU-Mitteln gefördert wurden bzw. werden. Zu nennen sind sowohl laufende und abgeschlossene Projekte der letzten 5 Jahre als auch beantragte Vorhaben **mit thematischem und inhaltlichem Bezug** zum gegenständlich eingereichten Vorhaben. Dies dient der Sicherstellung einer klaren Abgrenzung des gegenständlichen Vorhabens zu anderen bereits geförderten, laufenden bzw. beantragten Vorhaben.

Die vollständige und umfassende Darstellung bisher erhaltener und beantragter Förderungsmittel im Themenbereich schmälert nicht die Förderungschancen in der gegenständlichen Ausschreibung, sondern dient der Vermeidung von Doppelförderungen und weist die Expertise des Konsortiums aus.

Die Angabe dieser Projekte hat inhaltlichen Förderungsansuchen zu erfolgen.

5.11 Wissenschaftliche Integrität

Eine Förderungsvergabe erfolgt nur an jene Förderungsnehmer, deren wissenschaftliche Qualität nachweisbar bei Antragstellung und während der Projektabwicklung gegeben ist. Um eine derartige wissenschaftliche Qualität sicherstellen zu können, ist die FFG Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI (<http://www.oeawi.at/statuten.html>).

Im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft unterstützt die FFG die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Im Zuge der Formalprüfung von Anträgen und im Falle von vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten kann die FFG relevante Sachverhalte und die dafür notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermitteln. Die OeAWI entscheidet über die Einleitung eines unabhängigen Untersuchungsverfahrens und nimmt im Bedarfsfall derartige Untersuchungen vor. Werden im Rahmen des Untersuchungsverfahrens Umstände bekannt, die eine mangelnde wissenschaftliche Qualität des beantragten Vorhabens belegen oder wissenschaftliches Fehlverhalten (z.B. Plagiat) bestätigen, kann die FFG nach eigenem Ermessen die Überarbeitung des Förderungsansuchens fordern oder aus formalen

Gründen ablehnen. Bei bereits geförderten Projekten kann es zur Minderung, Einbehaltung oder Rückforderung der gewährten bzw. bereits ausgezahlten Förderungsmittel kommen.

6 ABLAUF DER EINREICHUNG

6.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist ausschließlich elektronisch via **eCall** unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at> möglich und hat **vollständig und rechtzeitig** vor Ablauf der Einreichfrist zu erfolgen.

Es sind ausnahmslos die Antragsformulare der jeweiligen Ausschreibung (vgl. Kapitel 5.9) zu verwenden, welche im eCall zum Download zur Verfügung stehen.

Das Förderungsansuchen kann nur eingereicht werden, wenn **alle Partner zuvor** Ihre Partneranträge im eCall **ausgefüllt und eingereicht** haben!

Ein Förderungsansuchen ist dann eingereicht, wenn **im eCall der Antrag abgeschlossen** und „Einreichung abschicken“ gedrückt wurde. Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine **Einreichbestätigung** per Email versendet. Eine **Nachreichung** (auch von einzelnen Teilen des Antragformulars) ist **nicht möglich!** Sobald ein Förderungsansuchen abgeschickt wurde, ist eine weitere Bearbeitung nach der Einreichfrist nicht mehr möglich.

Die postalische Übermittlung mit firmenmäßiger Zeichnung des online eingereichten Förderungsansuchens ist **nicht** erforderlich.

Die Einreichung selbst hat nur durch die Konsortialführung, oder aber durch ausreichend vertretungsbefugte Personen zu erfolgen. Diese Vertretungsbefugnis ist der FFG auf Nachfrage jederzeit nachzuweisen. Kann das Vorliegen einer ausreichenden Vertretungsbefugnis auf Nachfrage nicht nachgewiesen werden, behält sich die FFG das Recht vor, betroffene Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Ein **detailliertes Tutorial** zum eCall finden Sie unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at/Cockpit/Help.aspx>.

6.2 Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten gesichert?

Die FFG ist gesetzlich gemäß § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz BGBl. I Nr. 73/2004 gegenüber dem/der FörderungswerberIn zur Geheimhaltung verpflichtet und hat alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erhaltenen Firmen- und Projektinformationen geheim zu halten. Eine Veröffentlichung von Projektinhalten und -ergebnissen durch die FFG kann daher nur einvernehmlich mit dem/der FörderungsempfängerIn erfolgen. Auch externe ExpertInnen, die in Einzelfällen zur Beurteilung von Projekten herangezogen werden, sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

Im Rahmen der Berichtspflichten an die EU werden die Namen der Begünstigten, der Beihilfebeträg, die Beihilfenintensität und die Wirtschaftszweige in denen die geförderten Vorhaben durchgeführt werden, gemeldet.

Weiters wird zur Kenntnis gebracht, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer der FFG gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß § 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 zulässig ist, von der FFG für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der der FFG gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden. Im Rahmen dieser Verwendung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministers für Finanzen und der EU übermittelt oder offen gelegt werden müssen.

7 PROJEKTBEWERTUNG UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG

7.1 Was ist die Formalprüfung?

Bei der Formalprüfung wird das Förderungsansuchen auf **formale Richtigkeit und Vollständigkeit** geprüft. Die Angaben im Förderungsansuchen werden bei der Formalprüfung nicht inhaltlich geprüft. Dies geschieht im Rahmen des Bewertungsverfahrens. Sollte sich nach der Formalprüfung herausstellen, dass Angaben nicht korrekt gemacht wurden, kann das Förderungsansuchen auch noch zu einem späteren Zeitpunkt aus dem Verfahren ausgeschieden werden.

Das **Ergebnis** der Formalprüfung wird innerhalb von **vier Wochen via eCall Nachricht** kommuniziert.

Sind die Formalvoraussetzungen nicht erfüllt und handelt es sich um nicht-behebbarer Mängel, wird das Förderungsansuchen bei der Formalprüfung aus dem weiteren Verfahren ausgeschieden. Wurden behebbarer Mängel festgestellt, erhält der/die FörderungswerberIn die Möglichkeit diese innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.

Eine „**Checkliste Formalprüfung**“ befindet sich in der Vorlage zur Projektbeschreibung.“.

7.2 Wie verläuft das Bewertungsverfahren?

Die fachliche Begutachtung basiert auf den in Kapitel 5.8 angeführten Kriterien und erfolgt durch **nationale und/oder internationale ExpertInnen** auf der Grundlage der eingereichten Dokumente.

Nach der Erstbegutachtung auf Basis der definierten Bewertungskriterien wird durch ein Bewertungsgremium unter Berücksichtigung der schriftlich vorliegenden Gutachten eine Förderungsempfehlung ausgesprochen.

Der Ausschluss von GutachterInnen (Einzelpersonen oder MitarbeiterInnen von bestimmten Organisationen) ist mit Begründung möglich. Ein Eingabefeld ist im eCall vorhanden.

Weiters erfolgt eine Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Bonität und Liquidität) der beteiligten Unternehmen durch FFG-interne ExpertInnen. Die Förderung insolventer Unternehmen ist jedenfalls nicht möglich.

7.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die Förderungsempfehlung wird vom Bewertungsgremium erstellt und der Geschäftsführung der FFG zur Förderungsentscheidung im Auftrag des BMWFJ vorgelegt. Die Geschäftsführung der FFG trifft die Förderungsentscheidung auf Basis der vorgelegten Förderungsempfehlung.

8 WIE ERFOLGT DIE FÖRDERUNGSVERTRAGSERRICHTUNG?

Im Fall der Gewährung einer Förderung übermittelt die FFG der Konsortialführung und allen Partnern einen zeitlich befristeten Vertragsentwurf (Förderungsanbot) als Anhang. Dieser Vertragsentwurf samt allfälligen Auflagen muss innerhalb der festgelegten Frist von der Konsortialführung angenommen werden, damit ein Förderungsvertrag zu Stande kommt.

Im **Förderungsvertrag** werden unter anderem die FörderungsnehmerInnen, Projekttitel, Höhe der förderbaren Projektkosten, bewilligte Förderung, Förderungszeitraum, Auszahlung der Förderung und Berichtspflichten und zusätzliche Auflagen festgelegt.

Der Förderungsvertrag ist firmenmäßig gezeichnet im Original zu retournieren.

Bis zum Abschluss des Förderungsvertrages besteht kein Anspruch auf Förderung.

8.1 Wie sind Empfehlungen und Auflagen zu berücksichtigen?

Im Rahmen der Begutachtung des Förderungsansuchens können Empfehlungen oder verbindliche Auflagen formuliert werden. Bei Auflagen kann es sich um Bedingungen für das Zustandekommen des Förderungsvertrags oder um zu erfüllende Bedingungen innerhalb der Projektlaufzeit handeln. Nachdem die Konsortialführung den Vertragsentwurf akzeptiert hat, müssen etwaige Auflagen vor Vertrag erfüllt werden. Die Abwicklung erfolgt über eCall.

Spätestens vor Auszahlung der zweiten Rate ist in jedem Fall das Vorhandensein eines firmenmäßig gezeichneten Konsortialvertrages zu bestätigen.

Eine Hilfestellung für die Erstellung eines Konsortialvertrags bietet ein Musterkonsortialvertrag, der unter der Webadresse www.ffg.at/konsortialvertrag zur Verfügung steht.

8.2 Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsraten?

Nach der Unterzeichnung des Förderungsvertrages sowie der Erfüllung von Auflagen erfolgt die Auszahlung der ersten Rate.

Weitere Raten werden **gemäß Projektfortschritt**, nach Prüfung der im Förderungsvertrag festgelegten Zwischenberichte (inklusive Zwischenabrechnung) und ggf. nach der Erfüllung weiterer Auflagen auf Basis des FFG Ratenschemas überwiesen.

Die **Auszahlung von Förderungsmitteln** während der Laufzeit des Projektes ist **nicht** einer **Kostenanerkennung** gleichzusetzen.

Vor Auszahlung der Endrate erfolgt die Prüfung des Endberichtes und der Endabrechnung. Die **Kostenanerkennung erfolgt mit der Entlastung** des Projektes nach der Kostenprüfung durch Projektcontrolling & Audit der FFG.

FFG Ratenschema		
Projektlaufzeit in Monaten	0 - 18	19 - 30
Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht)	1	2
1. Rate in % der Förderung laut Vertrag	50 %	50 %
2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag		40 %
3. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag		
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	50%	10 %

8.3 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher Zwischenbericht sowie eine Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems vorzulegen. Bei Projekten mit einer Laufzeit von weniger als 18 Monaten entfällt der Zwischenbericht.

Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher Endbericht und eine Endabrechnung ebenfalls via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen. Sämtliche Berichte und Abrechnungen müssen die Tätigkeiten und angefallenen Kosten **aller Konsortialpartner** umfassen, für die Förderungsmittel durch die FFG ausbezahlt werden!

Zur Berichtserstellung müssen die im eCall **vorgegebenen Formularvorlagen** verwendet werden.

Detailinformationen zu anerkehbaren und nicht anerkehbaren Kosten sind im „Leitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderungsansuchen und Berichten“ unter der Webadresse www.ffg.at/Kostenleitfaden festgelegt.

Darüber hinaus ist der/die FörderungsnehmerIn verpflichtet, bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

8.4 Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?

Zusätzlich zu den Berichten findet gegebenenfalls während der Projektlaufzeit eine Prüfung vor Ort durch die FFG statt.

Die Originalbelege und die dazugehörige Dokumentation des Zahlungsflusses (z. B. Kontoauszug) sind für Prüfungen der FFG bereit zu stellen. Die Prüfungen der FFG werden rechtzeitig angekündigt.

8.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Wesentliche Projektänderungen oder **Änderungen bei den beteiligten Konsortialpartnern** (z.B Änderungen von Eigentumsverhältnissen, Insolvenzverfahren) müssen unmittelbar nach Bekanntwerden der FFG mitgeteilt werden.

Sämtliche **Änderungen von vertraglich festgelegten Parametern** (Projektinhalte, Konsortialpartner, Kosten, Termine, etc.) sind zu beantragen, zu begründen und **bedürfen der Genehmigung der FFG.**

Die **Beantragung** durch eine entsprechende Darstellung und Begründung der Änderung erfolgt via **eCall-Nachricht**, gegebenenfalls müssen die dazugehörigen Unterlagen als Dateianhang der eCall Nachricht upgeloadet werden.

Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien (z. B. Sachkosten zu Personalkosten) und gegebenenfalls auch zwischen den Partnern sind möglich.

Geringfügige Kostenumschichtungen sind zu begründen. Dies kann im Rahmen der Berichtslegung oder via eCall-Nachricht erfolgen. Geringfügige Kostenumschichtungen betreffen innerhalb der Kostenkategorien eines Partners Beträge unter 15 % der Gesamtkosten des jeweiligen Partners oder Beträge unter 15.000 EUR. Geringfügige Kostenumschichtungen zwischen Partnern betreffen Beträge unter 10 % der Gesamtkosten des Projekts und Beträge unter 100.000 EUR.

Größere Kostenumschichtungen sind all jene, die nicht mehr als geringfügig eingestuft werden können. Größere Kostenumschichtungen sind mit Hilfe der Kostenumschichtungstabelle (Vorlage der FFG) und einer detaillierten Darstellung und Begründung vorab zu beantragen. Bei größeren Kostenumschichtungen zwischen Partnern ist auch die Zustimmung der betroffenen Partner in Form eines firmenmäßig gezeichneten Schreibens gescannt als Dateianhang der eCall Nachricht beizufügen.

8.6 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Sind die Projektziele zum Ende des Förderungszeitraums noch nicht erreicht und wurde auch der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten, so kann der Förderungszeitraum **kostenneutral um maximal ein Jahr** verlängert werden.

Voraussetzungen sind, dass die Ausführung der Leistung ohne Verschulden der Förderungsnehmer eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit des Projektes weiterhin gegeben ist.

Ein **Antrag auf Verlängerung des Förderungszeitraumes** muss jedenfalls per eCall Nachricht **innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit** eingebracht werden.

8.7 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach **Prüfung des fachlichen Endberichtes und der Endabrechnung** erfolgt die Rechnungsprüfung zur Feststellung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch Projektcontrolling & Audit der FFG. Im Zuge der **Rechnungsprüfung** werden die **endgültig anerkehbaren Kosten festgestellt**.

Das **Ergebnis** der Prüfung **wird den FörderungsnehmerInnen schriftlich bekanntgegeben**. War die Projektprüfung positiv, wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt, bei **negativem** Prüfergebnis können allenfalls entsprechende **Rückforderungen** eingeleitet werden.

Ist die Prüfung **positiv abgeschlossen** und die ursprünglich geplanten Kosten wurden erreicht, so wird die im Förderungsvertrag festgelegte Endrate überwiesen. Bei **Kostenunterdeckung** werden die Förderungsmittel **aliquot gekürzt**.

Eine Kürzung der Förderungsmittel aus inhaltlichen, sowie formalen und rechtlichen Gründen ist möglich.

9 WEITERE FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN

Die FFG bietet ein breites Spektrum an Fördermöglichkeiten und Unterstützung für die Teilnahme an nationalen oder internationalen Programmen. Die folgende Übersicht präsentiert relevante nationale und europäische Fördermöglichkeiten im Umfeld der aktuellen Ausschreibung. Die FFG-AnsprechpartnerInnen stehen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Relevante Fördermöglichkeiten FFG	Kontakt	Link
COMET Das österreichische Kompetenzzentrenprogramm	DI Otto Starzer Tel.: (0) 57755-2101, E: otto.starzer@ffg.at	http://www.ffg.at/comet
COIN Programmlinie Kooperation und Netzwerke: Stärkung der Innovationsfähigkeit, -intensität sowie des -outputs österreichischer Unternehmen	DI Martin Reishofer Tel.: (0)5 7755-2402 E: martin.reishofer@ffg.at	http://www.ffg.at/coinnet
Research Studios Austria Förderung von Anwendung und Umsetzung von Forschungsergebnissen im Vorfeld unternehmerischer Forschung	Mag. Markus Pröll-Schobel Tel.: 05/7755-2407 E: markus.proell- schobel@ffg.at	http://www.ffg.at/rsa
Basisprogramm: KMU-Paket Das Förderangebot für Kleine und Mittlere Unternehmen	KMU-Hotline Tel.: (0)5 7755 – 5000 E: innovationsscheck@ffg.at	http://www.ffg.at/basisprog ramm-kmu-paket
Dienstleistungsinitiative (DLI) in der FFG Dienstleistungsinnovationen in der Forschung	DI Annamaria Andres Tel.: (0)5 7755-1312 E: annamaria.andres@ffg.at	http://www.ffg.at/dienstleist ungsinitiative
ERA-NET EraSME Die europäische Initiative für die Vernetzung und Kooperation zwischen KMU und Forschungsorganisationen	Dr. Ulrich Schoisswohl Tel.: (0)5 7755-2406 E: ulrich.schoisswohl@ffg.at	www.ffg.at/era-net-erasme
Markt.Start - Markteinführung von Innovationen Unterstützung für Start-Ups bei der Verwertung und Marktüberleitung eines Produktes	DI Stefan Kreppel Tel.: (0)5 7755-1212 E: stefan.kreppel@ffg.at	http://www.ffg.at/marktstart

10 WARUM GENDER IM AUSWAHLVERFAHREN?

Mit der Haushaltsrechtsreform (Bundeshaushaltsgesetz 2013) wird Gender Budgeting in Österreich eingeführt. Der Grundsatz der Wirkungsorientierung, unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, ist ab 1. Jänner 2013 als einer der neuen Grundsätze der Haushaltsführung des Bundes (Art. 51 Abs. 8 B-VG, Art. 51 Abs. 9 Z 1) in Kraft getreten.

Mit der Vergabe von öffentlichen Mitteln lässt sich auf zwei Ebenen eine Wirkung erzielen:

1) inhaltlich auf der Projektebene, inklusive der Verwertung der Projektergebnisse

2) gesellschaftlich auf der Personenebene

ad 1) ***Öffentliche Gelder sollen in Projekte von hoher Qualität investiert werden, die die wissenschaftliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Österreichs verbessern.***

Die angemessene Berücksichtigung von Gender in der Forschung trägt zur **Qualität des Qualifizierungsvorhabens** bei: z.B. wenn Personen(gruppen) Gegenstand der Forschung sind und / oder die Anwendung / Nutzung des Wissens durch Menschen erfolgen wird bzw. Personen durch die Ergebnisse betroffen sind, ist dies entsprechend im Design der Qualifizierungsmaßnahme – Inhalt, Methodik, etc. – zu berücksichtigen.

Im Bewertungskriterium „Relevanz des Vorhabens“ werden diese Aspekte konkret abgefragt. Dafür ist eine entsprechende Darstellung des State-of-the-Art, der Inhalte und der Methoden im Kapitel „Qualität des Vorhabens“ in der Projektbeschreibung erforderlich.

Die angemessene Berücksichtigung von Gender Aspekten bei der Marktperspektive erhöht die **Verwertungschancen**.

ad 2) ***Öffentliche Gelder sollen durch die ausgewogene Verteilung eine Gleichstellung für Frauen und Männer in der Forschung bewirken und dazu beitragen, die besten Köpfe für die Forschung anzuziehen.***

Im Bewertungskriterium „Eignung der Förderungswerber/Projektbeteiligten“ wird die Ausgewogenheit der Zusammensetzung des Projektteams im Sinne von Gender Mainstreaming bewertet. In der Projektbeschreibung ist darauf im Kapitel „Eignung Förderungswerber/Projektbeteiligte“ einzugehen.

Im Zuge des Gender Monitorings werden in weiterer Folge die Daten über die Zusammensetzung des Projektteams in den Projektberichten erfasst.